



Schulstr. 2 - 25436 Heidgraben

Tel.: 0 41 22 / 36 26

Fax: 0 41 22 / 40 77 14

www.grundschule-heidgraben.de

Grundschule.Heidgraben@schule.landsh.de

Heidgraben, 22.09.2016

An
Gemeinde Heidgraben
Der Bürgermeister
Herr Jürgensen

1.Vorsitzende Schulausschuss
Ute Lohse Roth

Amt Moorrege
z.H. Frau Kaland

Antrag an die Gemeinde Heidgraben den Schul-, Kultur- und Finanzausschuss:

Digitale Telefonanlage, Kostenvoranschlag liegt vor

Neue Vorhänge / Plissees für drei Klassen (vorrangig Klasse 4)!

Interactive – Whiteboard, Angebot liegt dem Amt Moorrege vor

Dränage auf dem Schulhof

Anbau eines neuen Klassenraumes

25 Stühle und Tische für die 1. Klasse im nächsten Schuljahr, Angebot liegt vor

Bestuhlung für die neue Mensa im Markttreff

Ingeborg Liebich
(Schulleitung)

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0283/2016/HD/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 08.06.2016
Bearbeiter: Maren Bornholdt	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Jugend und Sport der Gemeinde Heidgraben	30.09.2016	öffentlich
Ausschuss für Kultur und Bildungswesen der Gemeinde Heidgraben	21.06.2016	öffentlich
Ausschuss für Gesundheit, Sozialwesen und Kindergarten der Gemeinde Heidgraben	28.06.2016	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	12.07.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	14.07.2016	öffentlich

Richtlinien über die Nutzung von Gebäuden, Räumen und Grundstücken die im Eigentum der Gemeinde Heidgraben stehen

Sachverhalt:

Während der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen vom 08.03.2016 wurde die Verwaltung gebeten, die Richtlinie für die Vermietung von gemeindlichen Räumen anzupassen.

Die bisherige Richtlinie wurde in einigen Punkten angepasst (siehe Anlage). Insbesondere wurden die Gebührensätze entsprechend erhöht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Entfällt

Finanzierung:

Entfällt

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kultur und Bildungswesen empfiehlt / der Ausschuss für Gesundheit, Sozialwesen und Kindergarten empfiehlt / der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dem vorliegenden Entwurf der Richtlinien über die Nutzung von Gebäuden, Räumen und Grundstücken, die im Eigentum der Gemeinde Heidgraben stehen, zuzustimmen. Die Richtlinie soll zum 01.09.2016 in Kraft treten.

Jürgensen

Anlagen:

Entwurf – Richtlinie über die Nutzung von Gebäuden, Räumen und Grundstücken die im Eigentum der Gemeinde Heidgraben stehen

Richtlinie
über die Nutzung von Gebäuden, Räumen und Grundstücken
die im Eigentum der Gemeinde Heidgraben stehen

§ 1

- 1) Die Gemeinde Heidgraben unterhält und bewirtschaftet als Eigentümerin folgende Räume zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben.
 - a. 1 Grundschule mit Pausenhalle und Schulhof
 - b. 1 Turnhalle mit Umkleide- und Duschräumen und Geräteräume
 - c. 1 Gemeindezentrum mit Saal, Clubraum, Küche und Sanitärräume
 - d. 1 Feuerwehrgerätehaus mit Schulungsraum, Küche und Sanitärräume
 - e. 1 Kindergarten mit **6** Gruppenräumen und Nebenräumen
 - f. 1 Sportlerheim
 - g. 1 Jugendhaus für offene Jugendarbeit, Freizeitflächen
 - h. 1 Gemeindebücherei

- 2) Außerdem werden folgende Sport- und Freizeitflächen unterhalten und gepflegt, die im Eigentum der Gemeinde stehen:
 - a. Sportplätze an der Uetersener Straße (2 Stück) mit Bolzplatz
 - b. Leichtathletikanlage und Bouleanlage
 - c. Tennisplatzanlage, die jedoch in der Unterhaltung des Heidgrabener Sportvereins steht. Eigentümerin ist jedoch die Gemeinde.

§ 2

Nutzung- und Nutzungsentgelte

- 1) Zur Minderung der Aufwendungen für die Unterhaltung und Pflege der Gebäude und Räume erhebt die Gemeinde von Dritte ein Entgelt (Nutzungsgebühr).
Die Höhe wird unter Berücksichtigung der Dauer der Nutzung, Umfang und Größe der Räume, wie folgt für die einzelnen Einrichtungen festgelegt:
 - a. Grundschule, außerhalb des Schulbetriebes
 - 10,00 €** / Std. je Klassenraum
 - 5,00 €** / Std. je Gruppenraum
 - 20,00 €** / Std. für Pausenraum bis zu **4** Stunden

 - b. Schulhof

30,00 € / Tag

Die Räume sind besenrein vom Nutzer zurückzugeben. Der Schulhof ist sauber zurückzugeben.

Für die Nutzung durch ortsansässige Vereine kann die Gebühr bis zu 50% ermäßigt werden, wenn die Veranstaltung schulischen Zwecken dient bzw. der Erlös der Grundschule oder dem Schulverein überlassen wird.

Schulveranstaltungen und Veranstaltungen des Schulvereins sind gebührenfrei, wenn Einnahmen von Teilnehmern nicht erhoben werden.

c. Turnhalle

Ein Entgelt von Kindern für Veranstaltungen, die von Schulen und ortsansässigen Vereinen durchgeführt werden, wird nicht erhoben.

Für öffentliche Veranstaltungen wird ein Entgelt (Gebühr) in Höhe von 10% des Eintrittspreises (Brutto) erhoben, jedoch mindestens 1,00 € / Teilnehmer.

Eine Ermäßigung bis zu 50% des geforderten Entgeltes ist für Veranstaltungen möglich, wenn es sich um Vortragsveranstaltungen handelt, die von kultureller Bedeutung sind oder der Bildung dienen.

Der Bürgermeister entscheidet im Einzelfall.

d. Gemeindezentrum mit Saal und Clubraum, einschl. Küche

Für die Nutzung des Saales ist von den Veranstaltern ein Nutzungsentgelt in Höhe von 10% des Eintrittsgeldes (Brutto-Einnahmen) zu entrichten, jedoch mindestens 1,00 € / Teilnehmer.

Bei Werbeveranstaltungen, soweit Vereine und Organisationen hierzu einladen, ist ein Nutzungsentgelt in Höhe von 50,00 € bei einer Nutzungsdauer bis zu 4 Std. zu zahlen.

Für die Nutzung des Saales für Familienfeiern ist ein Entgelt in Höhe von 150,00 € / Tag und bei Vorbereitungen der Feier am Vortage sind weitere **75,00 €** zu zahlen. Wird nur der Clubraum mit Küche genutzt, so ist ein Nutzungsentgelt in Höhe von **75,00 € / Tag** zu zahlen.

Für die Nutzung des Saals oder des Clubraumes durch Vereine für Übungszwecke ist für bis zu 3 Std. ein Betrag von 5,00 € / Tag zu zahlen.

Die Nutzung der Räume für Seniorenveranstaltungen ist kostenlos, wenn diese von der AWO Heidgraben und dem Sozialverband Heidgraben-Seestermühe oder der Gemeinde als Träger bzw. Einladender durchgeführt werden.

Die Nutzung der Räume von der Grundschule für Übungszwecke mit Kindern und den Monatsendfeiern (**Monatsendfeiern streichen?**) ist unentgeltlich. Diese Regelung gilt auch für die Kinder- und Jugendvolkstanzgruppen des Heidgrabener Sportvereins von 1949 e.V. (**gibt es diese noch?**)

Für Veranstaltungen mit Eintrittsgeld ist die Regel nach Abs. 1 anzuwenden.

Der Bürgermeister entscheidet im Einzelfall.

Im Übrigen ist die Hausordnung zu beachten.

e. Feuerwehrgerätehaus mit Schulungsraum

Der Feuerwehrgerätehaus und der Schulungsraum mit Nebenräumen (Küche und Toiletten) stehen der Freiwilligen Feuerwehr für den Dienst- und Schulungsbetrieb kostenlos zur Verfügung.

Für die Nutzung des Schulungsraumes **inkl. Nebenräume** durch Dritte ist ein Entgelt in Höhe von **75,00 € / Tag** zu zahlen. Die Nebenräume dürfen mit genutzt werden (Küche und Sanitärräume) – **diesen Satz streichen?**

Bei ständig wiederkehrenden Veranstaltungen und Übungsabenden ist ein Entgelt in Höhe von 5,00 € / Tag (3 Std.) zu zahlen.

Bei Vortragsveranstaltungen gelten die Regelungen wie bei der Grundschule.

Im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister über die Erhebung und Höhe des Nutzungsentgeltes.

f. Kindergartenräume

Die Kindergartenräume (Gruppenräume) mit Nebenräumen dienen insbesondere der Betreuung und pädagogischen Begleitung der Kinder durch Erzieher/Erzieherinnen. Die Räume können auch anderen Veranstaltern (**z.B. für** Elternabende und Fortbildungsveranstaltungen) zur Verfügung gestellt werden.

Die Nutzung der Räume durch Dritte ist möglich, wenn dadurch nicht die pädagogische und erzieherische Arbeit der Kinder beeinträchtigt wird.

In diesem Fall ist ein Nutzungsentgelt in Höhe von **10,00 € / Stunde** zu zahlen.

Im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister über die Erhebung und Höhe des Nutzungsentgeltes. – andere Formulierung –

g. Sportheim und Umkleieräume

Das Sportheim mit Umkleieräumen dient den aktiven Sportlern des Heidgrabener Sportvereins von 1949 e.V.

Die Bewirtschaftung des Clubraumes mit Sitzungszimmer und Küche ist durch einen besonderen Vertrag geregelt. Die Räume können im Einvernehmen mit dem Bewirtschafter und Sportverein auch Dritten zur Nutzung für Familienfeiern, Jubiläen usw. gegen Entgelt überlassen werden, wenn dadurch nicht der Sportbetrieb gestört wird.

Für die Nutzung der Räume ist ein Entgelt in Höhe von **75,00 € / Tag** zu zahlen.

Alle Versammlungen und Veranstaltungen durch den Sportverein sind kostenfrei. Veranstaltungen mit Eintrittsgeld und andere nichtsportliche Veranstaltungen sind gebührenpflichtig. Über die Höhe entscheidet der Bürgermeister.

Im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister über die Erhebung und Höhe des Nutzungsentgelts. – andere Formulierung –

h. Jugendhaus für offene Jugendarbeit

Die Räume im Jugendhaus stehen insbesondere dem Sportverein als Träger der offenen Jugendarbeit kostenlos zur Verfügung. Hierzu gehören auch alle Veranstaltungen, die für die Kinder und Jugendlichen angeboten werden.

Eine Nutzung der Räume durch Dritte ist gegen die Zahlung eines Entgeltes möglich.

Über die Höhe entscheidet der Bürgermeister.

i. Gemeindebücherei

Die Räume im alten Schulgebäude (Erdgeschoss) stehen der öffentlichen Gemeindebücherei zur Verfügung.

Die Nutzung der Räume durch Dritte ist im Einzelfall und Einvernehmen der Leiterin möglich. Über die Höhe eines Nutzungsentgeltes entscheidet der Bürgermeister.

2) Sport- und Freizeitflächen

Beide Sportplätze stehen insbesondere den aktiven Sportlern des Heidgrabener Sportvereins von 1949 e.V. zur Verfügung. Hierzu gehören auch die Leichtathletikanlagen.

Die Sport- und Freizeitanlagen können auch Dritten für Veranstaltungen überlassen werden, wenn dadurch der Sportbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

Bei der Überlassung der Flächen, auch Teilflächen, an Dritte ist ein Nutzungsentgelt in Höhe von **50,00 €** je Sportplatz zu erheben. Bei einer Nutzung des Geländes von mehr als **4** Stunden ist für jede weitere Stunde ein Betrag in Höhe von **15,00 €** fällig.

Im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister über die Erhebung und Höhe des Nutzungsentgelts. – andere Formulierung –

§ 3
Allgemeines

Soweit die öffentlichen Räume oder Grundstücke von Dritten für Werbe- oder anderen Zwecken benutzt werden, die nicht durch die vorstehenden Richtlinien erfasst sind, entscheidet der Bürgermeister über Art und Umfang der Nutzung und die Höhe des Entgeltes (Zirkus, Schausteller, Turniere usw.).

§ 4
Sonstiges

- 1) Ein Rechtsanspruch durch Dritte auf Nutzung der Räume und Plätze besteht nicht.
- 2) In Zweifelsfällen entscheidet der jeweilige Fachausschuss.
- 3) Diese Richtlinien treten am XX.XX.XXXX in Kraft.
- 4) Bestehende Hausordnungen werden durch diese Richtlinien nicht berührt.

Heidgraben, den XX.XX.XXXX

Der Bürgermeister

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0312/2016/HD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 19.09.2016
Bearbeiter: Ralf Borchers	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Jugend und Sport der Gemeinde Heidgraben	30.09.2016	öffentlich
Ausschuss für Bauwesen und Verkehr der Gemeinde Heidgraben	15.11.2016	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	29.11.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	08.12.2016	öffentlich

Arbeitsgruppe - Wiederaufbau des Spielplatzes "Am Meisenstieg"

Sachverhalt:

Die alte Spielplatzfläche „Am Meisenstieg“ liegt brach, ist zurzeit als Rasenfläche angelegt und wird durch den Bauhof gepflegt. Es ist angedacht, den Spielplatz wieder neu anzulegen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung regt an, zunächst eine Arbeitsgruppe zu bilden, die über Art und Umfang des neu anzulegenden Spielplatzes berät.

Folgende Fragen stehen hierzu unter anderem an:

- Welche Altersgruppe soll angesprochen werden?
- Definition der gewünschten Spielgeräte mit räumlicher Festlegung.
- Sollen die Geräte aus Metall oder Holz sein?
- Bei der Holzausführung: Sollen die Geräte aus kesseldruckimprägnierter Fichte/Kiefer oder aus anderen Hölzern wie Lärche oder Robinie sein?
- Bei Metallausführung: Soll die Oberfläche verzinkt oder farbig beschichtet sein?
- Aus der Arbeitsgruppe heraus ergeben sich sicherlich noch weitere Fragestellungen.

Die ausgearbeitete Liste ist dem Amt zu übergeben. Anhand der Angaben wird dann eine Kostenschätzung ermittelt, um eine Beschlussvorlage zu erstellen.

Finanzierung:

Für die Neugestaltung von Kinderspielplätzen stehen im Haushalt für 2016 keine Mittel zur Verfügung. Nach Vorlage der Kostenschätzung ist über die Bereitstellung der Haushaltsmittel (ggf. im Haushalt 2017) zu entscheiden.

Fördermittel durch Dritte:

Ist nach Vorlage des Konzeptes zu prüfen

Beschlussvorschlag:

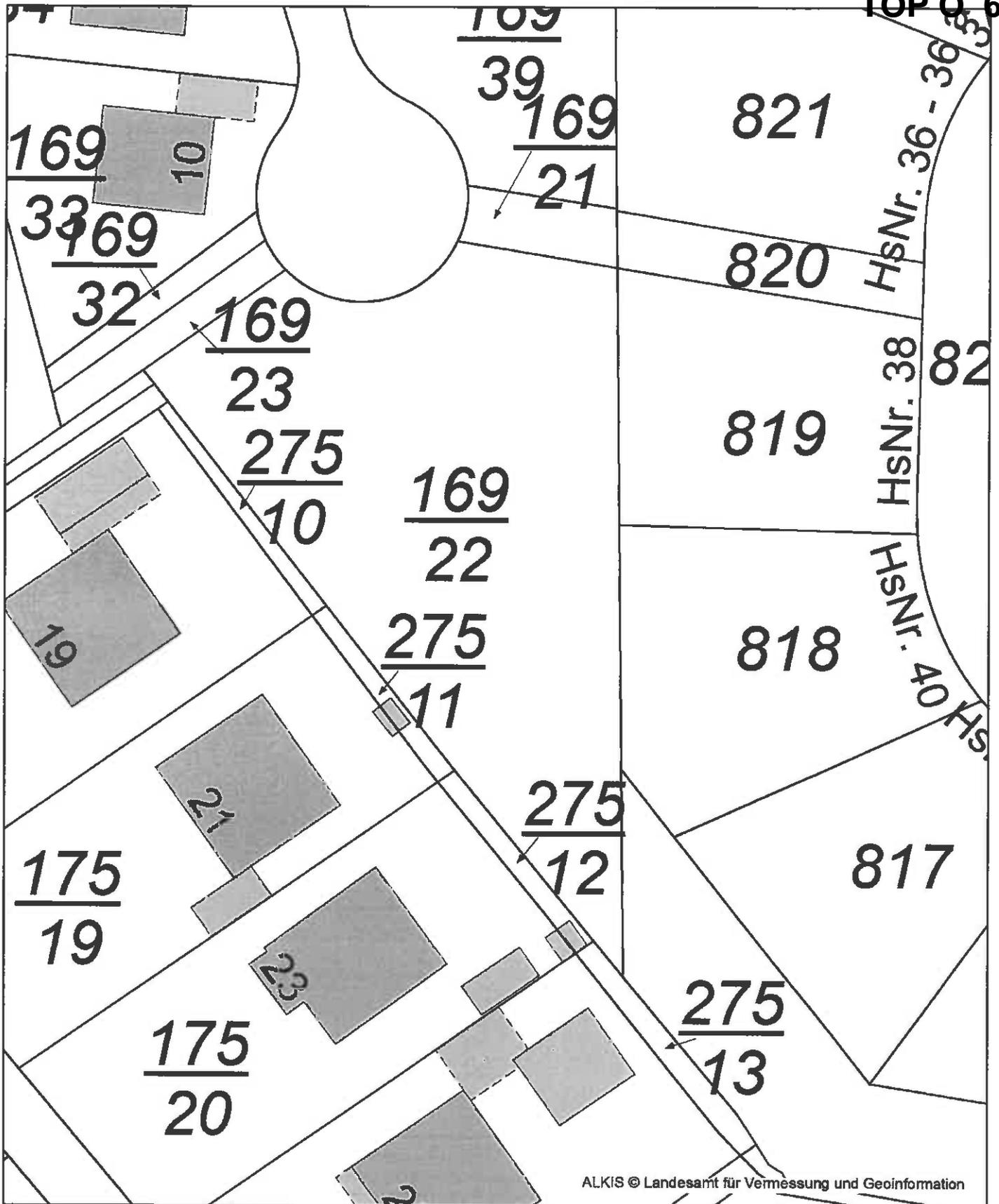
Der Ausschuss für Jugend und Sport / der Ausschuss für Bauwesen und Verkehr / der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt, für die Neugestaltung des Spielplatzes „Am Meisenstieg“ zunächst eine Arbeitsgruppe zu bilden, die über Art und Umfang des neu anzulegenden Spielplatzes berät und einen Vorschlag ausarbeitet.

Die Arbeitsgruppe besteht aus folgenden Mitgliedern:

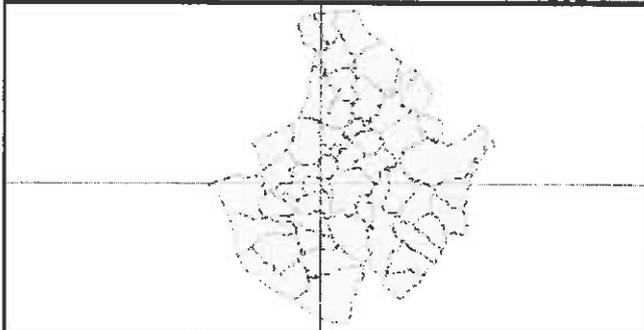
Bürgermeister
(Jürgensen)

Anlagen:

Auszug aus der Flurkarte



ALKIS © Landesamt für Vermessung und Geoinformation



Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:450



Ersteller Frau Franz

Erstellungsdatum 19.09.2016



Amt Moorrege

Amtsstraße 12
25436 Moorrege



nicht amtlicher Kartenauszug

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0296/2016/HD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 14.09.2016
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ: 5/768-2

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bauwesen und Verkehr der Gemeinde Heidgraben	15.11.2016	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	29.11.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	08.12.2016	öffentlich

4. Regionaler Nahverkehrsplan Kreis Pinneberg; Abwägung der gemeindlichen Stellungnahme

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Derzeit erarbeitet der Kreis Pinneberg, Stabsstelle Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft (SVG), den 4. Regionalen Nahverkehrsplan (RNVP) für den Kreis Pinneberg.

Der gemeindliche Ausschuss für Bauwesen und Verkehr hat über den Entwurf und die Auswirkungen für die Gemeinde Heidgraben auf der Sitzung vom 18.11.2015 beraten. Seinerzeit wurde die Abgabe einer gemeindlichen Stellungnahme beschlossen. Die Gemeinde Heidgraben forderte in ihrer Stellungnahme die Ausweitung des Busverkehrs bzw. die Bedienung der Gemeinde durch Anrufsammeltaxis am Wochenende. Zudem regte die Gemeinde an, den ersten Bus des Tages von Montag bis Freitag bereits eine Stunde früher verkehren zu lassen.

Zwischenzeitlich befasste sich der Kreistag des Kreises Pinneberg mit den Stellungnahmen zum Entwurf des 4. RNVP. Der Kreistag nahm eine Abwägung der Stellungnahmen vor. Das Ergebnis der Abwägung der Stellungnahme durch den Pinneberger Kreistag (siehe Anlage) lautet für die Forderungen der Gemeinde Heidgraben lediglich: „wird zur Kenntnis genommen“.

Der Kreis Pinneberg macht allerdings gleichzeitig deutlich, dass die Wünsche der Gemeinde zusammen mit der SVG erörtert und umgesetzt werden können. Jedoch kann den Forderungen der Gemeinde nur entsprochen werden, wenn Ihrerseits die notwendige Finanzierungsbereitschaft für das zusätzliche Angebot besteht.

Die Verwaltung nahm daraufhin Kontakt mit der SVG auf, um den finanziellen Auf-

wand für die Gemeinde zu ermitteln. Seitens der SVG wurde zwischenzeitlich zusammen mit der Kreisverkehrsgesellschaft in Pinneberg mbH (KViP) geklärt, ob eine weitere Fahrt am Morgen möglich ist. Seitens der KViP kann ein Bus mit Ankunft um 6.03 Uhr am Tornescher Bahnhof und Anschluss an eine Regionalbahn nach Hamburg-Altona um 6.09 Uhr ab dem Fahrplanwechsel am 11.12.2016 montags - freitags angeboten werden. Ausgehend von dieser Grundsatzaussage hat die SVG die Kosten für diese weitere Fahrt ermittelt. Sie belaufen sich auf 400 € für den restlichen Dezember 2016 sowie auf 6.500 € für den Betrieb des Busses bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2017. Da der Kreis Pinneberg deutlich gemacht hat, dass diese Fahrt nicht mehr zum Grundangebot zählt, muss die Gemeinde diesen Bus selbst finanzieren, wenn der Bus zukünftig verkehren soll.

Die SVG schränkt jedoch die Zubestellung ein. Ein Start des Busses ab dem Fahrplanwechsel im Dezember kann lediglich erfolgen, wenn bis zum 30.09.2016 eine Finanzierungszusage vorliegt. Anderenfalls muss zusammen mit der SVG ein geeigneter Starttermin innerhalb des Fahrplanjahres gefunden werden, der einen markanten Startzeitpunkt markiert. Hierzu wurde eine Aufnahme des Verkehrs unmittelbar nach Ostern ins Gespräch gebracht. Dies würde die Kosten in Höhe von 6.500 € reduzieren, da nicht der Verkehr über das gesamte Fahrplanjahr hinweg finanziert werden muss.

Die Verwaltung schlägt vor, eine Finanzierungsvereinbarung für eine zusätzliche morgendliche Busverbindung zum Tornescher Bahnhof befristet bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2018 zu schließen. Die Begrenzung des Verkehrszeitraumes soll dafür Sorge tragen, dass der Testcharakter der zusätzlichen Fahrt deutlich wird. Innerhalb dieses Zeitraumes kann eine Auswertung der Nutzerzahlen erfolgen. Bei einer entsprechenden Nutzung des Busses, kann dem Kreis Pinneberg gegenüber aufgezeigt werden, diesen Bus dem sog. Grundangebot hinzuzurechnen. Das Grundangebot muss dagegen der Kreis Pinneberg finanzieren.

Die Bedienung am Samstag wird vom Kreis Pinneberg ebenfalls nicht ausgeweitet werden. Es erfolgte daher gleichzeitig eine Anfrage bei der SVG, die Bedienungsfrequenz am Samstag zu mindestens mit Anrufsammeltaxis (AST) von derzeit zwei Fahrtenpaaren auf vier bzw. sechs Fahrtenpaare zu erhöhen.

Die SVG kontaktierte daraufhin den Taxiunternehmer, um die weiteren Konditionen abzustimmen. Hierbei würden sich Kosten in Höhe von 100 € pro Tag bei vier Fahrtenpaaren für die Gemeinde ergeben. Diese Kosten werden unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Taxis fällig. Jede weitere Fahrt würde pauschal vom Taxiunternehmer mit 20 € veranschlagt werden.

Daraus folgt, dass mindestens Kosten in Höhe von 5.200 € für ein Fahrplanjahr anfallen würden (4 Fahrtenpaare pro Sonnabend). Sollten alle Fahrten des Anrufsammeltaxis in Anspruch genommen werden, würde sich ein Finanzierungsbedarf in Höhe von 9.400 € ergeben (6 Fahrtenpaare pro Sonnabend).

Neben den relativ hohen Kosten besteht ein weiteres negatives Merkmal an der Bereitstellung weiterer Fahrten des AST am Sonnabend. Ein Fahrtwunsch muss bis Freitag 14 Uhr angemeldet werden. Dies stellt eine hohe Hürde dar. Auf Nachfrage bei der SVG wurde erläutert, dass von dieser Vorbestellfrist nicht abgewichen werden kann, da die KViP in Uetersen lediglich bis 14 Uhr am Freitag besetzt ist. Von

dort wird jedoch der Einsatz der Taxis am Sonnabend koordiniert. Die SVG schätzt zudem die Nachfrage nach zusätzlichen Fahrten am Sonnabend gering ein.

Deshalb sollte von einer Bestellung zusätzlicher Fahrten des Anrufsammeltaxis am Sonnabend Abstand genommen werden.

Finanzierung:

Im Haushalt 2017 müssen entsprechende Mittel bereitgestellt werden.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauwesen und Verkehr empfiehlt / Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, einen zusätzlichen Bus montags bis freitags zum Tornescher Bahnhof, mit einer dortigen Ankunft um 06.03 Uhr, zu finanzieren. Der Bus soll zunächst für zwei Jahre befristet bestellt werden.

Der Ausschuss für Bauwesen und Verkehr empfiehlt / Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, keine Ausweitung der Bedienung mittels Anrufsammeltaxis an Samstagen zu finanzieren.

Ernst-Heinrich Jürgensen
(Bürgermeister)

Anlagen: - Abwägungstabelle des Kreises Pinneberg

Auszug Abwägungstabelle 4. RNVP des Kreises Pinneberg

Stellungnahme der Gemeinde Heidgraben	Abwägung
<p>Kap. 9.12 Weiterentwicklung des ÖPNV-Gesamtsystems; Einzelmaßnahmen Teilnetz PI6 Uetersen</p> <p>Der gemeindliche Ausschuss für Bauwesen und Verkehr regt an, eine zusätzliche Fahrt in Richtung Tornesch eine Stunde vor der ersten Fahrt anzubieten. Dieser Bus soll gegen kurz nach sechs den Tornescher Bahnhof erreichen. Auf Seite 33 des Entwurfes des RNVP ist eine Statistik über Auspendler aus dem Kreisgebiet dargestellt. Demnach pendeln von 969 sozialversicherungspflichtig beschäftigten Heidgrabener Einwohnern 270 Einwohner nach Hamburg. Laut der Statistik auf Seite 37 pendeln zudem nochmals 88 Personen nach Elmshorn und 72 Personen nach Tornesch. Etliche dieser Pendler benötigen Verbindungen weit vor sieben Uhr. Daher entfällt häufig eine Nutzung der Busverbindung ab Heidgraben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Über das vom Kreis finanzierte und ausreichend dimensionierte Grundangebot hinaus können Kommunen über den Kreis zusätzliche ÖPNV Leistungen bestellen und finanzieren. Wenn seitens der Gemeinde die notwendige Finanzierungsbereitschaft besteht, sollte mit der SVG Kontakt aufgenommen werden. Eine Umsetzungsplanung könnte dann umgehend eingeleitet werden.</p>
<p>Kap. 9.11.1 Mögliche AST-Bedienungsgebiete; Kap. 9.12 Weiterentwicklung des ÖPNV-Gesamtsystems - Einzelmaßnahmen Teilnetz PI6 Uetersen</p> <p>Gemäß den Aussagen auf Seite 117 zum Teilnetz PI6 Uetersen ist eine Untersuchung des AST Systems zur Bedienung Heidgrabens momentan nicht prioritär. Der Ausschuss spricht sich für ein Überdenken dieser Passagen aus. Insbesondere an Samstagen wird die Bedienung der Gemeinde Heidgraben im Taktverkehr mit regulären Bussen anvisiert. Der Ausschuss für Bauwesen und</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das ÖV-Nachfragepotential im Freizeitverkehr des ländlichen Raums ist eher gering, insofern die angestrebte Sonnabendbedienung als über die vom Kreis zu gewährleistende Grundversorgung hinausgehend angesehen und ist daher abhängig von der Finanzierungsbereitschaft der Kommunen. Bezüglich der AST-Bedienung ist auf den einleitenden Absatz des</p>

<p>Verkehr fordert die Überprüfung der Aufnahme derartiger Verkehre. Zudem sollte das Angebot, zu mindestens in Form einer Bedienung durch Anrufsammeltaxis, auf Sonntage erweitert werden. Leider erfolgt im aktuellen, sowie im bevorstehenden Fahrplanjahr keine Bedienung der Gemeinde Heidgraben an Sonntagen.</p>	<p>Kapitels hinzuweisen: <i>„Grundsätzlich muss angesichts der guten und in Kap. 6 nachgewiesenen ÖV-Versorgung im Kreis Pinneberg bei AST-Konzepten fast immer von zusätzlicher, über die Grundversorgung hinausgehender Bedienung gesprochen werden, zwingender Handlungsbedarf wird nicht gesehen. In diesen Fällen wird deshalb, wenn der Wunsch nach AST-Bedienung besteht, die finanzielle Beteiligung der profitierenden Gemeinden erwartet.“</i> <i>Wenn seitens der Gemeinde die notwendige Finanzierungsbereitschaft besteht, sollte mit der SVG Kontakt aufgenommen werden. Eine Umsetzungsplanung könnte dann umgehend eingeleitet werden.</i></p>
---	--

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0331/2016/HD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 02.11.2016
Bearbeiter: Uwe Denker	AZ: 7 /

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bauwesen und Verkehr der Gemeinde Heidgraben	15.11.2016	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	29.11.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	08.12.2016	öffentlich

Gemeindestraßen - Unterhaltung durch Gemeinde/Wegeunterhaltungsverband

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeindestraßen wurden Ende September 2016 von der Verwaltung zusammen mit dem Bauhof (Herr Hilpert) abgefahren.

Hierbei wurden für die nachfolgend aufgezählten Straßen erforderliche Reparaturen festgestellt:

- | | | |
|----------------------------|---|--|
| 1. Schulstraße | > | Bit. Decke erneuern |
| 2. Heideweg | > | Deckenflicken erforderlich |
| 3. Mühlenweg | > | Deckenflicken im Einmündungsbereich |
| 4. Groß Nordender Weg | > | Wurzelaufbruch und Deckenflicken |
| 5. Sandberg | > | Deckenflicken |
| 6. Grüner Damm | > | Wurzelaufbruch und Deckenflicken |
| 7. Querweg | > | Deckenflicken im Einmündungs- u. Randbereich |
| 8. Neuendeicher Weg | > | Wurzelaufbruch und Deckenflicken |
| 9. Weg Ahrenshof | > | Deckenflicken |
| 10. Bergstraße | > | Deckenflicken |
| 11. Verbindungsweg | > | Deckenflicken, Randabbrüche |
| 12. Buchenweg | > | Wurzelaufbruch und Deckenflicken |
| 13. Wiesenweg | > | Kantenabbrüche bis Haus-Nr. 40 |
| 14. Niendamm | > | Deckenflicken |
| 15. Grenzstraße mit Gro No | > | Deckenflicken |

Die Unterhaltungsarbeiten im bituminösen Bereich wurden an den Wegeunterhal-

tungsverband gemeldet und am 02.11.2016 bereits abgefahren.

Die vorhandenen Wurzelaufbrüche müssen von der Gemeinde entfernt werden, da diese Arbeiten zu den satzungsgemäßen Arbeiten des WUV gehören. Wegen der Verkehrsgefährdung müssen diese Aufbrüche umgehend bearbeitet werden.

In der Vorgehensweise sieht es so aus, dass die Fahrbahn geöffnet und die Wurzeln entfernt werden. Anschließend wird die Packlage wieder hergestellt und der obere Bereich mit bit. Tragschicht verschlossen.

Zum Einbau der bit. Deckschicht durch den WUV werden ca. 3 cm wieder abgefräst.

Die Kosten belaufen sich auf ca. 20.000 € für die Beseitigung der Wurzelaufbrüche samt Einbau Tragschicht. Die Arbeiten sollten zeitig im Frühjahr 2017 erfolgen.

Finanzierung:

Die Mittel sollen in den Haushalt 2017 eingeplant werden.

Fördermittel durch Dritte: keine

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauwesen und Verkehr der Gemeinde Heidgraben empfiehlt / der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben empfiehlt / die Gemeindevertretung Heidgraben beschließt diese Arbeiten im geplanten Umfang durchführen zu lassen. Die erforderlichen Mittel werden im Haushalt 2017 bereitgestellt.

Die Meldung an den Wegeunterhaltungsverband wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

E.-H. Jürgensen

Anlagen: keine

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0325/2016/HD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 27.10.2016
Bearbeiter: Uwe Denker	AZ: 5/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bauwesen und Verkehr der Gemeinde Heidgraben	28.11.2016	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	29.11.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	08.12.2016	öffentlich

Niederschlagswasser-Situation Heidgraben/Klein Nordende - Bereich Birkenweg/Lusbusch

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung hat sich Anfang November mit dem zuständigen Mitarbeiter vom Amt Elmshorn Land und Bürgermeister Schinkel getroffen.

Die Problematik des sich sammelnden Niederschlagswassers links und rechts des Birkenweges im Einmündungsbereich wurde erörtert. Über die Ursache war man sich sehr schnell einig. Sowohl das aus Klein Nordende den Lusarg herunterfließende Niederschlagswasser als auch das Niederschlagswasser des Birkenweges aus Heidgraben sammelt sich an diesem Bereich und überflutet zeitweise die Straße.

Da die Banketten zu hoch sind, kann das Niederschlagswasser nicht dorthin fließen.

Die folgende Lösung wurde vor Ort erarbeitet:

1. Links und rechts des Lusarg wird die Bankette auf nachgearbeitet und mit je einer Mulde versehen. Länge ca. 80 m
2. Auch am Birkenweg wird in westlicher Richtung auf beiden Seiten die Bankette nachgearbeitet und eine breite Mulde angelegt. Länge ca. 20 m
3. Ebenfalls werden am Birkenweg Richtung Osten die Banketten nachgearbeitet und breite Mulden angelegt. Länge ca. 25 m
4. An der Straße Birkenweg werden im weiteren Verlauf der Straße die Banketten auf Kosten der Gemeinde Heidgraben diese Arbeiten weiter geführt. Länge ca. 60 m

Die Kosten (ca. 1.600 €) zu den Punkten 1-3 werden von beiden Gemeinden je zur Hälfte getragen. Die Fa. Sahlmann soll auf Wunsch der Gemeinde Klein Nordende die Arbeiten ausführen und wird den Gemeinden jeweils 50 % der Kosten in Rech-

nung stellen.

Die Kosten (ca. 600 €) aus Punkt 4 trägt die Gemeinde Heidgraben allein.

Finanzierung:

Die Kosten (ca. 1.400 €) werden aus dem Haushaltstitel Unterhaltung Gemeindewege beglichen.

Fördermittel durch Dritte: keine

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauwesen und Verkehr der Gemeinde Heidgraben empfiehlt / der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen empfiehlt / der Gemeinde Heidgraben beschließt die Maßnahme in der beschriebenen Form durchführen zu lassen. Mit der dargelegten Kostenteilung ist die Gemeinde einverstanden.

Ernst-Heinrich Jürgensen

Anlagen: Plan

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0328/2016/HD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 01.11.2016
Bearbeiter: Diana Franz	AZ: 7 / 815.760

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bauwesen und Verkehr der Gemeinde Heidgraben	15.11.2016	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	29.11.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	08.12.2016	öffentlich

Trinkwasserversorgung Heidgraben - Zukunft des Netzes

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde Heidgraben betreibt ein eigenes Trinkwassernetz. Die Unterhaltung des Netzes mit allem, was dazu gehört (Lieferung/Beschaffung Trinkwasser, Abrechnung Trinkwasser, Herstellen/Überwachen der Hausanschlüsse, Abrechnen der Hausanschlüsse, technische Betreuung bei Reparaturen des Trinkwassernetzes, Rufbereitschaft/Notdienst für Trinkwasser-Versorgung einschl. Hausanschlüsse und Trinkwasser-Netzbetrieb) wurde z.T. durch den gemeindlichen Bauhof bzw. durch Fremdfirmen durchgeführt.

Seit ca. 2 Jahren sind einige Aufgaben kommissarisch an die Stadtwerke Tornesch übergeben worden.

Der Bauhof wurde von den Aufgaben entbunden, da die vorliegende Ausstattung nicht mehr zeitgemäß ist, aber auch personell eine Weiterführung der Aufgabe nicht möglich ist.

Bereits in 2015 wurde ermittelt, wie eine Übergabe, in welcher Form und mit welchen Inhalten auch immer, ablaufen muss.

Erforderlich ist eine Aufnahme der gesamten Investitionen in Trinkwasser. Im Rahmen der Vorbereitung auf die Haushaltsführung gem. Doppik wurden die Werte bereits aufgenommen. Allerdings ist noch eine Überprüfung vorzunehmen.

Mit externer Hilfe muss eine Eröffnungsbilanz erstellt werden.

Nach Kommunalrecht ist gemäß den formalen Vorgaben der Kommunalaufsicht und des Rechnungsprüfungsamtes, entsprechend politischem Willen, ein Bieterverfahren durchzuführen.

Im Zuge eines Interessenbekundungsverfahrens wird dann nach potenziellen Betreibern gesucht.

Nun gibt es verschiedene Ansätze hinsichtlich einer zukunftssträchtigen Lösung und offene Fragen.

Die Verwaltung hat dem Geschäftsführer eines größeren, aber ländlichen Trinkwasserversorgers mit eigenem Wasserwerk einige Fragen übermittelt und stellt hier die Antworten dar.

- Frage: Die Gemeinde würde eventuell das Trinkwassernetz im Eigentum behalten. Ist das sinnvoll?

Nach meiner Erfahrung ist das die schlechteste Lösung. Die Gemeinde kann die Anforderungen des DVGW und der TrinkwasserV nicht erfüllen. Das Netz ist viel zu klein, um mind. zwei Mitarbeiter dafür auszubilden und vorzuhalten. Wenn ein schwieriger Störfall eintritt, ist die Gemeinde nicht in der Lage den geforderten Maßnahmenplan gem. TVO umzusetzen. Allein die Organisation des Rufbereitschaftsdienstes inkl. tarifgerechter Bezahlung ist von der Gemeinde wahrscheinlich kaum zu leisten. Vielleicht ist das Bestreben löblich, aber es ist nicht zeitgemäß.

Als Bürgermeister würde ich mich dieser zusätzlichen Verantwortung nicht stellen wollen.

- Frage: Der Betrieb des Trinkwassernetzes soll an ein einen kompetenten Partner vergeben werden (verpachten, übertragen?). Was macht Sinn?

Hier gibt es doch drei kompetente Anbieter. STW Tornesch, WBV Haseldorfer Marsch, Holsteiner Wasser GmbH.

Die Stadtwerke Tornesch sind eine Verwaltungseinheit und betreiben das Tornescher Netz. Die Stadtwerke haben aber kein eigenes technisches Personal. Man hält sich hier an die HOWA bzw. Fremdfirmen.

Die HOWA betreiben das Uetersener Netz. Hier kenne ich nicht den Verhandlungsstand. Die Uetersener Politik möchte das Netz inkl. Wasserwerk von der HOWA zurückkaufen und den Stadtwerken Uetersen (50% Beteiligung STW Elmshorn) zuführen.

Auch der WBV wäre sicher ein kompetenter Partner. Der Verband mit Einzelmitgliedschaft (ähnlich dem genossenschaftlichen Gedanken) arbeitet ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er ist ein Einspartenunternehmen, Quersubventionierungen sind nicht möglich. Sollte im Rohrbruchfall die Brücke geschlossen sein, darf der Verband die Brücke der Papierfabrik benutzen.

An HOWA und STW Tornesch würde man wohl mit Konzessionsvertrag verkaufen. Hier sollte die Laufzeit nicht zu kurz gewählt werden, da der Investor sonst nicht bereit ist zu investieren. Und ich vermute, dass in Heidgraben bisher nicht viel erneuert wurde. Investitionen werden erforderlich werden, gewollt oder ungewollt. Mit STW Tornesch und HOWA könnte ein Konzessionsvertrag vereinbart werden.

Der WBV würde wohl keine Konzession bezahlen.

- Frage: Welches Anforderungsprofil ist an einen zukünftigen Betreiber zu stellen?

Unter Betrieb ist zu verstehen: Lieferung Trinkwasser, Abrechnung Trinkwasser, Herstellen der Hausanschlüsse, Abrechnen der Hausanschlüsse, technische Beratung bei Reparaturen des Trinkwassernetzes, Rufbereitschaft/Notdienst für den Netzbetrieb einschl. der Hausanschlüsse.

Ein potenzieller Betreiber muss für diese Punkte erläutern und wie er diese umzusetzen gedenkt. Hierzu gehören auch die kaufmännischen Details (Preise).

- Welches Netzentgelt ist für die Durchleitung, wenn das Netz im Eigentum der Gemeinde verbleibt, zu erzielen?

Der WBV bekommt Geld für die Durchleitung von Wedel nach Uetersen von der HOWA. Das ist ein alter Schlesweg-Vertrag. Nähere Informationen kann die Verwaltung beim Geschäftsführer des WBV erfragen.

Die Verwaltung empfiehlt die Abgabe des Trinkwassernetzes an einen geeigneten Betreiber. In der Gemeinde Heidgraben fehlt das notwendige Personal, die Ausstattung und die entsprechende Zulassung nach DVGW. Natürlich könnte man all diese Dinge beschaffen, nur für die Gemeinde Heidgraben erscheint das sehr unwirtschaftlich.

Insofern plädiert die Verwaltung dafür das Netz zu veräußern und ein entsprechendes Interessenbekundungsverfahren um entsprechenden Betreiber zu finden. Aus Sicht der Verwaltung würde die Verwaltung eine Abgabe an den WBV Wasserverband Haseldorfer Marsch wegen der räumlichen Nähe der vorhandenen Ausstattung mit Technik und Personal befürworten. Hinzu kommt, dass der Verband ohne Gewinnerzielungsabsicht arbeitet.

Ob vor dem Hintergrund eines ggf. möglichen Rückkaufes des Ortsnetzes Uetersen von der HOWA ein Übergang zu diesen Unternehmen sinnvoll ist, erscheint fraglich. Negativ zu werten ist die fehlende eigene technische Ausstattung.

Die STW Tornesch stellen sicher einen Partner dar, welcher sich in den letzten Jahren zunehmend aufgedrängt hat und gerade in den vergangenen beiden Jahren der Gemeinde Heidgraben unterstützend zur Seite gestanden hat. Aber auch hier kann die Gemeinde nicht die Unterstützung erwarten, die sie ggf. erhalten möchte. Bei den STW Tornesch gibt es genau wie bei der HOWA keine technische Abteilung. Alle Notfälle und Reparaturen werden von Fremdfirmen bearbeitet. In der Vergangenheit gab es außerdem gelegentlich Probleme mit der Notrufnummer.

Finanzierung: Zur Zeit keine Angaben.

Fördermittel durch Dritte: Zur Zeit nicht bekannt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauwesen und Verkehr empfiehlt / der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt folgende Vorgehensweise:

Die Verwaltung erhält den Auftrag den Verkauf des Trinkwassernetzes gemäß den Vorgaben vorzubereiten. Dazu wird auch ein Auftrag für die Aufstellung einer Bilanz erteilt werden.

E.-H. Jürgensen

Anlagen: keine

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0335/2016/HD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 17.11.2016
Bearbeiter: Inka Backer	AZ: 3/700-224

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	29.11.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	08.12.2016	öffentlich

Anpassung der Schmutzwassergebühren für das Jahr 2017

Sachverhalt:

Die letzte Anpassung der Schmutzwassergebühren für die Gemeinde Heidgraben erfolgte zum 1. Januar 2010. Damals wurde die Zusatzgebühr von 2,70 €/m³ auf 2,80 €/m³ erhöht.

Aus der beigefügten Gebührenkalkulation für das Jahr 2017 ergibt sich, dass, bei Beibehaltung der Grundgebühr von monatlich 5,-- € je Wohneinheit, eine Senkung der Gebühren im Bereich der Zusatzgebühr möglich ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

In den vergangenen Jahren haben sich die Gesamt-Ausgaben des Unterabschnittes Schmutzwasserbeseitigung kaum verändert und auch die Planzahlen für da Jahr 2017 weichen nicht wesentlich von den Vorjahren ab. Die Planzahlen sind Grundlage für die Berechnung der Grundgebühren und der Zusatzgebühr.

Aufgrund der Bautätigkeiten im Wohnungsbereich in den Jahren 2015 und 2016 erhöht sich die Anzahl der Wohneinheiten, die Einfluss auf die Höhe der Grundgebühren haben.

Die Jahresabschlüsse der Jahre 2014 und 2015 haben jeweils Mehreinnahmen im Bereich der Schmutzwassergebühren ergeben. Diese Mehreinnahmen fließen in die Gebührenausgleichsrücklage und sind laut Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein innerhalb der nächsten drei Jahre an die Gebührenzahler auszugleichen und bei der Gebührenkalkulation entsprechend zu berücksichtigen.

Die Gebührenausgleichsrücklage der Gemeinde Heidgraben weist per 31.12.2015 einen Bestand in Höhe von 40.956,62 € aus.

Aus diesem Rücklagenbestand ist in die Gebührenkalkulation 2017 ein Betrag in Höhe von 13.652,21 €, was ein Drittel der Rücklage ausmacht, eingeflossen.

Aufgrund dieser Schilderungen wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, eine Senkung der Schmutzwassergebühren im Bereich der Zusatzgebühr vorzunehmen.

Entsprechend der Gebührenkalkulation für 2017 ergibt sich dann eine unveränderte monatliche Grundgebühr in Höhe von 5,00 € je Wohneinheit sowie eine reduzierte Zusatzgebühr in Höhe von 2,50 € je Kubikmeter. Die Zusatzgebühr verringert sich somit um 0,30 € je Kubikmeter.

Finanzierung:

Die entsprechenden Benutzungsgebühren werden aufgrund der Gebührenkalkulation für die Schmutzwassergebühren 2017 in den Haushaltsplanentwurf 2017 zur Haushaltsstelle 70000 110000 eingestellt.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen nimmt die Gebührenkalkulation zur Kenntnis und empfiehlt der Gemeindevertretung, die 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Heidgraben (Beitrags- und Gebührensatzung) zu beschließen.

Jürgensen
Bürgermeister

Anlagen: Gebührenkalkulation

1. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung

Gebührenbedarfsberechnung			
für die Abwassergebühr ab 1.1.2017			
Ausgaben		Einnahmen	
	€		
Bauliche Unterhaltung	10.000,00	Sonstige Einnahmen	2.000,00
Unterhaltung der Pumpstationen	4.000,00	Zinsen Gebührenaussgleichsrücklage	-
Gerätekauf und -unterhaltung	500,00	Kostenanteile	300,00
Bewirtschaftungskosten	100,00	Verzinsung Anlagekapital	642,70
Stromversorgung	7.000,00		
Geschäftsausgaben	100,00		
Verwaltungskostenumlage Amt	18.700,00		
Kostenanteil an die Stadt Uetersen	2.700,00		
Innere Verrechnung Bauhof	7.500,00		
Innere Verrechnung Maschinen- + Fuhrpark	600,00		
Entwässerungsgebühr	185.000,00		
Abschreibungen	84.500,00		
Gesamt-Ausgaben	320.700,00	Gesamt-Einnahmen	2.942,70
Ergebnis (Summe Ausgaben abzügl. Einnahmen)	317.757,30		
Verteilungsbetrag	317.757,30		
Der Gesamtverteilungsbetrag beträgt	317.757,30		
Das Guthaben in der Gebührenaussgleichsrücklage beträgt derzeit 40.956,62 €, davon wird 13.652,21 € (1/3) berücksichtigt.	13.652,21		
Der Gesamtverteilungsbetrag beträgt somit	304.105,09		
Die auf die Gebühr umzulegenden Kosten in Höhe von insgesamt 304.105,09 sind zu verteilen auf die Grundgebühr und die Zusatzgebühr.			
Grundgebühr			
Bei 1.070 Wohneinheiten und einer gleichbleibenden Grundgebühr in Höhe von 5,00 €			
ergibt sich eine gesamt jährliche Grundgebühr in Höhe von			64.200,00 €
Zusatzgebühr			
Die verbleibenden Kosten in Höhe von 239.905,09 sind auf die Zusatzgebühr zu verteilen.			
Bei einer abrechnungsfähigen Abwassermenge von (aus der Abr. 2015) 95.997 cbm			
ergibt sich ein Gebührensatz in Höhe von 2,50 €			
Der derzeitige Gebührensatz beläuft sich auf 2,80 €			

1. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Heidgraben
(Beitrags- und Gebührensatzung)

Die Gemeindevertretung beschließt aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2016 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Heidgraben (Beitrags- und Gebührensatzung):

Artikel I

§ 12 erhält folgende Fassung:

(1) Die Abwassergebühr beträgt

- | | | |
|-------------------------------|---|------------------------------------|
| a) Grundgebühr nach § 11 (2) | = | 5,00 € monatlich |
| b) Zusatzgebühr nach § 11 (3) | = | 2,50 € je m ³ Abwasser. |

(2) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach Abs. 1 b Zuschläge erhoben, und zwar bei einer Verschmutzung des Abwassers, gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

von 401 bis 650 mg/l = 0,02 €/m³,

von 651 bis 900 mg/l = 0,04 €/m³,

von 901 bis 1.150 mg/l = 0,06 €/m³,

von 1.151 bis 1.400 mg/l = 0,08 €/m³,

über 1.400 mg/l für

je 250 mg/l stärker Verschmutzung = 0,02 €/m³ mehr.

Der Verschmutzungsgrad wird von der Gemeinde festgesetzt. Der Gebührenpflichtige kann einen Nachweis des Verschmutzungsgrades durch ein amtliches Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Gebührenpflichtige. Sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung kommt, trägt die Gemeinde die Kosten.

Artikel II

Die 1. Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Heidgraben, den 8. Dezember 2016

Jürgensen
Bürgermeister

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0336/2016/HD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 17.11.2016
Bearbeiter: Inka Backer	AZ: 3/700-224

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	29.11.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	08.12.2016	öffentlich

Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Heidgraben (Beitrags- und Gebührensatzung)

Sachverhalt:

Die Gebührenkalkulation für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Heidgraben hat ergeben, dass die Zusatzgebühr zum 1. Januar 2017 bei gleichbleibender Grundgebühr gesenkt werden kann.

Stellungnahme der Verwaltung:

Verwaltungsseitig wird empfohlen, die ermittelten Gebührensätze zur Kenntnis zu nehmen und einer Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zum 1. Januar 2017 zuzustimmen.

Finanzierung:

Die entsprechenden Benutzungsgebühren werden in den Haushaltsplanentwurf 2017 bei der Haushaltsstelle 70000 110000 eingeplant werden.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen empfiehlt der Gemeindevertretung die 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Heidgraben (Beitrags- und Gebührensatzung) zu beschließen.

Jürgensen
Bürgermeister

Anlagen: 1. Nachtragssatzung

**1. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Heidgraben
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Die Gemeindevertretung beschließt aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2016 folgende **1. Nachtragssatzung** zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Heidgraben (Beitrags- und Gebührensatzung):

Artikel I

§ 12 erhält folgende Fassung:

(1) Die Abwassergebühr beträgt

- | | |
|-------------------------------|--------------------------------------|
| a) Grundgebühr nach § 11 (2) | = 5,00 € monatlich |
| b) Zusatzgebühr nach § 11 (3) | = 2,50 € je m ³ Abwasser. |

(2) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach Abs. 1 b Zuschläge erhoben, und zwar bei einer Verschmutzung des Abwassers, gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

- | | |
|--------------------------|---------------------------|
| von 401 bis 650 mg/l | = 0,02 €/m ³ , |
| von 651 bis 900 mg/l | = 0,04 €/m ³ , |
| von 901 bis 1.150 mg/l | = 0,06 €/m ³ , |
| von 1.151 bis 1.400 mg/l | = 0,08 €/m ³ , |

über 1.400 mg/l für

je 250 mg/l Stärke Verschmutzung = 0,02 €/m³ mehr.

Der Verschmutzungsgrad wird von der Gemeinde festgesetzt. Der Gebührenpflichtige kann einen Nachweis des Verschmutzungsgrades durch ein amtliches Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Gebührenpflichtige. Sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung kommt, trägt die Gemeinde die Kosten.

Artikel II

Die **1. Nachtragssatzung** tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Heidgraben, den 8. Dezember 2016

Jürgensen
Bürgermeister

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0299/2016/HD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 10.08.2016
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 3/960-222

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	29.11.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	08.12.2016	öffentlich

Anpassung der gemeindlichen Hebesätze

Sachverhalt:

Die Gemeinde Heidgraben hat die Realsteuerhebesätze 2016 für die Grundsteuer A von 340 % auf 370 % und die Grundsteuer B von 340 % auf 390 % angehoben. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer beträgt seit 2015 370 %. Durch die Hebesatzanpassung in 2016 konnten Mehreinnahmen von rund 50.000 € erzielt werden. Diese Hebesätze entsprechen den Zuwendungsvoraussetzungen zur Gewährung von Fehlbetragszuweisungen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei der Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ist zu prüfen, ob die Gemeinde Heidgraben sich weiterhin auf die Mindesthebesätze für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen beschränken will.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Heidgraben ist stark gefährdet. Die bisherigen Anstrengungen der Gemeinde Heidgraben zur Haushaltskonsolidierung sind unzureichend. Die Entwicklung der zu erwartenden Fehlbeträge macht deutlich, dass die Gemeinde Heidgraben die Anstrengungen bei der Haushaltskonsolidierung weiter deutlich intensivieren muss; auch wenn hierfür vorrangig bei den Ausgaben anzusetzen ist, müssen bei der gegebenen Finanzlage der Gemeinde Heidgraben ebenfalls die Einnahmemöglichkeiten weiter ausgeschöpft werden.

Aus den beigefügten Anlagen kann ersehen werden, wie sich die Einnahmesituation ab 2017 verändern kann.

In der **Anlage 1** ist eine Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie für die Gewerbesteuer um jeweils 10 Punkte gerechnet worden. In der **Anlage 2** ist eine Anhebung der Hebesätze jeweils um 20 Punkte und in der **Anlage 3** jeweils um

30 Punkte gerechnet worden. Im weiteren Teil der jeweiligen Anlagen kann aus der Vergleichsberechnung ersehen werden, wie sich die Hebesatzänderungen für einige Grundstückseigentümer bzw. Gewerbetreibenden auswirken wird. Dafür wurden verschiedene Messbeträge des Finanzamtes zugrunde gelegt.

Finanzierung:

Siehe Vergleichsberechnung zur Anpassung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Heidgraben.

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Gemeindevertretung beschließt, die Realsteuerhebesätze für die Gemeinde Heidgraben für das Haushaltsjahr unverändert zu lassen.
2. Die Gemeindevertretung beschließt, die Realsteuerhebesätze für die Gemeinde Heidgraben ab dem Haushaltsjahr 2017 wie folgt festzusetzen:

Grundsteuer A	_____	%
Grundsteuer B	_____	%
Gewerbsteuer	_____	%

(Jürgensen)
Bürgermeister

Anlagen:

Vergleichsberechnung

**Anpassung der Hebesätze Gemeinde Heidgraben
Anhebung um 10 % Punkte
Stand: 10.8.2016**

Anlage 1

Steuerart	Hebesatz aktuell	Meßbeträge gesamt	derzeitige Steuerein- nahmen	Hebesatz neu	Meßbeträge gesamt	mögliche Steuer- einnahmen ab 2017	Mehr- einnahmen ab 2017
Grundsteuer A	370%	5.434,87 €	20.109,02 €	380%	5.434,87 €	20.652,51 €	543,49 €
Grundsteuer B	390%	101.522,68 €	395.938,45 €	400%	101.522,68 €	406.090,72 €	10.152,27 €
Gewerbsteuer	370%	178.114,17 €	659.022,43 €	380%	178.114,17 €	676.833,85 €	17.811,42 €
							28.507,17 €

Anpassung der Hebesätze Gemeinde Heidgraben
Anhebung um 10 % Punkte
Stand: 10.8.2016

Anlage 1

Grundstücksart	Messbetrag	Hebesatz neu	Grundsteuer 2017	Grundsteuer 2016	jährliche Mehrbelastung ab 2017	monatliche Mehrbelastung ab 2017
Einfamilienhaus	102,74 €	400%	410,96 €	400,69 €	10,27 €	0,86 €
Einfamilienhaus	109,72 €	400%	438,88 €	427,91 €	10,97 €	0,91 €
Einfamilienhaus	112,38 €	400%	449,52 €	438,28 €	11,24 €	0,94 €
Einfamilienhaus	332,14 €	400%	1.328,56 €	1.295,35 €	33,21 €	2,77 €
Schule	52,61 €	400%	210,44 €	205,18 €	5,26 €	0,44 €
Landwirtschaftlicher Betrieb	34,05 €	380%	129,39 €	125,99 €	3,40 €	0,28 €
Baumschulbetrieb	844,07 €	380%	3.207,47 €	3.123,06 €	84,41 €	7,03 €
Baumschulbetrieb	212,90 €	380%	809,02 €	787,73 €	21,29 €	1,77 €
Landwirtschaftliche Fläche	175,92 €	380%	668,50 €	650,90 €	17,59 €	1,47 €
Landwirtschaftliche Fläche	27,30 €	380%	103,74 €	101,01 €	2,73 €	0,23 €
Gewerbebetrieb	440,11 €	380%	1.672,42 €	1.628,41 €	44,01 €	3,67 €
Gewerbebetrieb	3.710,00 €	380%	14.098,00 €	13.727,00 €	371,00 €	30,92 €
Gewerbebetrieb	15.043,00 €	380%	57.163,40 €	55.659,10 €	1.504,30 €	125,36 €
Gewerbebetrieb	73,00 €	380%	277,40 €	270,10 €	7,30 €	0,61 €

**Anpassung der Hebesätze Gemeinde Heidgraben
Anhebung um 20 % Punkte
Stand: 10.8.2016**

Anlage 2

Steuerart	Hebesatz aktuell	Meßbeträge gesamt	derzeitige Steuerein- nahmen	Hebesatz neu	Meßbeträge gesamt	mögliche Steuer- einnahmen ab 2017	Mehr- einnahmen ab 2017
Grundsteuer A	370%	5.434,87 €	20.109,02 €	390%	5.434,87 €	21.195,99 €	1.086,97 €
Grundsteuer B	390%	101.522,68 €	395.938,45 €	410%	101.522,68 €	416.242,99 €	20.304,54 €
Gewerbesteuer	370%	178.114,17 €	659.022,43 €	390%	178.114,17 €	694.645,26 €	35.622,83 €
							57.014,34 €

Anpassung der Hebesätze Gemeinde Heidgraben
Anhebung um 20 % Punkte
Stand: 10.8.2016

Anlage 2

Grundstücksart	Messbetrag	Hebesatz neu	Grundsteuer 2017	Grundsteuer 2016	jährliche Mehrbelastung ab 2017	monatliche Mehrbelastung ab 2017
Einfamilienhaus	102,74 €	410%	421,23 €	400,69 €	20,55 €	1,71 €
Einfamilienhaus	109,72 €	410%	449,85 €	427,91 €	21,94 €	1,83 €
Einfamilienhaus	112,38 €	410%	460,76 €	438,28 €	22,48 €	1,87 €
Einfamilienhaus	332,14 €	410%	1.361,77 €	1.295,35 €	66,43 €	5,54 €
Schule	52,61 €	410%	215,70 €	205,18 €	10,52 €	0,88 €
Landwirtschaftlicher Betrieb	34,05 €	390%	132,80 €	125,99 €	6,81 €	0,57 €
Baumschulbetrieb	844,07 €	390%	3.291,87 €	3.123,06 €	168,81 €	14,07 €
Baumschulbetrieb	212,90 €	390%	830,31 €	787,73 €	42,58 €	3,55 €
Landwirtschaftliche Fläche	175,92 €	390%	686,09 €	650,90 €	35,18 €	2,93 €
Landwirtschaftliche Fläche	27,30 €	390%	106,47 €	101,01 €	5,46 €	0,45 €
Gewerbebetrieb	440,11 €	390%	1.716,43 €	1.628,41 €	88,02 €	7,34 €
Gewerbebetrieb	3.710,00 €	390%	14.469,00 €	13.727,00 €	742,00 €	61,83 €
Gewerbebetrieb	15.043,00 €	390%	58.667,70 €	55.659,10 €	3.008,60 €	250,72 €
Gewerbebetrieb	73,00 €	390%	284,70 €	270,10 €	14,60 €	1,22 €

**Anpassung der Hebesätze Gemeinde Heidgraben
Anhebung um 30 % Punkte
Stand: 10.8.2016**

Anlage 3

Steuerart	Hebesatz aktuell	Meßbeträge gesamt	derzeitige Steuerein- nahmen	Hebesatz neu	Meßbeträge gesamt	mögliche Steuer- einnahmen ab 2017	Mehr- einnahmen ab 2017
Grundsteuer A	370%	5.434,87 €	20.109,02 €	400%	5.434,87 €	21.739,48 €	1.630,46 €
Grundsteuer B	390%	101.522,68 €	395.938,45 €	420%	101.522,68 €	426.395,26 €	30.456,80 €
Gewerbesteuer	370%	178.114,17 €	659.022,43 €	400%	178.114,17 €	712.456,68 €	53.434,25 €
							85.521,52 €

Anpassung der Hebesätze Gemeinde Heidgraben
Anhebung um 30 % Punkte
 Stand: 10.8.2016

Anlage 3

Grundstücksart	Messbetrag	Hebesatz neu	Grundsteuer 2017	Grundsteuer 2016	jährliche Mehrbelastung ab 2017	monatliche Mehrbelastung ab 2017
Einfamilienhaus	102,74 €	420%	431,51 €	400,69 €	30,82 €	2,57 €
Einfamilienhaus	109,72 €	420%	460,82 €	427,91 €	32,92 €	2,74 €
Einfamilienhaus	112,38 €	420%	472,00 €	438,28 €	33,71 €	2,81 €
Einfamilienhaus	332,14 €	420%	1.394,99 €	1.295,35 €	99,64 €	8,30 €
Schule	52,61 €	420%	220,96 €	205,18 €	15,78 €	1,32 €
Landwirtschaftlicher Betrieb	34,05 €	400%	136,20 €	125,99 €	10,22 €	0,85 €
Baumschulbetrieb	844,07 €	400%	3.376,28 €	3.123,06 €	253,22 €	21,10 €
Baumschulbetrieb	212,90 €	400%	851,60 €	787,73 €	63,87 €	5,32 €
Landwirtschaftliche Fläche	175,92 €	400%	703,68 €	650,90 €	52,78 €	4,40 €
Landwirtschaftliche Fläche	27,30 €	400%	109,20 €	101,01 €	8,19 €	0,68 €
Gewerbebetrieb	440,11 €	400%	1.760,44 €	1.628,41 €	132,03 €	11,00 €
Gewerbebetrieb	3.710,00 €	400%	14.840,00 €	13.727,00 €	1.113,00 €	92,75 €
Gewerbebetrieb	15.043,00 €	400%	60.172,00 €	55.659,10 €	4.512,90 €	376,08 €
Gewerbebetrieb	73,00 €	400%	292,00 €	270,10 €	21,90 €	1,83 €

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0334/2016/HD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 15.11.2016
Bearbeiter: Uwe Denker	AZ: 5 /

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	29.11.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	08.12.2016	öffentlich

Drehstromerzeuger für die Feuerwehr Heidgraben

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der Drehstromerzeuger 5 kVA der Feuerwehr hat während des Betriebes durch einen elektrischen Fehler einen wirtschaftlichen Totalschaden erlitten. Die gesamte Steuerung einschl. Erregerspule ist durchgebrannt. Die Reparatur des Gerätes, Baujahr 1977, übersteigt den Wert des Stromerzeugers erheblich.

Da eine schnelle Neubeschaffung nicht möglich war, hat die Feuerwehr der Stadt Uetersen bisher mit einem Reservegerät ausgeholfen. Aber dieses Gerät muss wieder zurückgegeben werden, steht der Feuerwehr Heidgraben aber bis Ende Januar 2017 zur Verfügung.

Eine Neubeschaffung ist unausweichlich, da der Stromerzeuger dringend für technische Einsätze und zur Speisung der Einsatzstellenbeleuchtung benötigt wird.

Finanzierung:

Die Kosten für einen neuen Stromerzeuger in der entsprechenden Leistungsklasse belaufen sich auf ca. 7.500 € incl. MwSt.. Dieses Gerät passt dann in die vorhandene Halterung auf dem Löschfahrzeug.

Da im laufenden Haushalt der Feuerwehr keine Mittel mehr für die Beschaffung zur Verfügung stehen, sollen diese im Haushalt 2017 Berücksichtigung finden.

Fördermittel durch Dritte:

keine

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben erkennt die Notwendigkeit und empfiehlt / die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidgraben beschließt die Ersatzbeschaffung eines neuen Stromerzeugers für die Feuerwehr. Die erforderlichen Mittel werden im Haushalt 2017 für die Feuerwehr bereitgestellt.

Ernst-Heinrich Jürgensen

Anlagen: keine

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0275/2016/HD/BV

Fachteam: Soziales und Kultur	Datum: 30.05.2016
Bearbeiter: Michaela Glasenapp-Keller	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Jugend und Sport der Gemeinde Heidgraben		öffentlich
Ausschuss für Kultur und Bildungswesen der Gemeinde Heidgraben	21.06.2016	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	12.07.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	14.07.2016	öffentlich

Zuschüsse/Spenden der Gemeinde Heidgraben

Sachverhalt:

Die Gemeinde Heidgraben unterstützt derzeit folgende Einrichtungen mit einem jährlichen Zuschuss bzw. Spende von:

HH-Stelle: 30000.600000	Partnerschaft mit Challes	2.000,-- €
HH-Stelle: 33000.700000	Liedertafel Heidgraben	500,-- €
HH-Stelle: 45100.700000	Zuschüsse für Jugendpflegefahrten	500,-- €
HH-Stelle: 46010.600000	Kosten der Jugendpflegemaßnahmen (Jugendfahrt Hörnum, diese wird durch den Sportverein organisiert, aus diesem Grunde muss Rücksprache mit dem Verein gehalten werden.)	11.000,-- €
HH-Stelle: 46040.717000	Zuschuss an den Sportverein für ehrenamtliche Helfer	5.000,-- €
HH-Stelle: 46500.717000	Wendepunkt e. V.	250,-- €
HH-Stelle: 47000.700000	AWO Ortsverband Heidgraben	1.800,-- €
HH-Stelle: 54000.700000	Die Seenotretter DGzRS	25,-- €
HH-Stelle: 54000.700000	DLRG Uetersen	25,-- €
HH-Stelle: 54000.700000	Dt. Multiple Sklerose Gesellschaft	25,-- €
HH-Stelle: 54000.700000	Weißer Ring e. V.	25,-- €
HH-Stelle: 55000.700000	Heigrabener Sportverein	1.500,-- €

Stellungnahme der Verwaltung:

Entfällt.

Finanzierung:

Entfällt.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Jugend und Sport der Gemeinde Heidgraben empfiehlt, der Ausschuss für Kultur und Bildungswesen der Gemeinde Heidgraben empfiehlt, der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben empfiehlt, die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidgraben beschließt zu den jeweiligen Ausschussrelevanten HH-Stellen den Betrag a) um _____ € zu reduzieren, b) zu streichen, c) zu erhalten.

Jürgensen

Anlagen:

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0330/2016/HD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 02.11.2016
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3-950-400

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	29.11.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	08.12.2016	öffentlich

Umsatzsteuerpflicht der Kommunen - Optionserklärung zu § 2b UStG

Sachverhalt:

Nach der Richtlinie Nr. 2006/112/EG des Europäischen Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem gelten Staaten, Länder aber auch Gemeinden und sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts nicht als Steuerpflichtige, soweit sie die Tätigkeiten ausüben oder Umsätze bewirken, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten oder Umsätzen Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Falls sie solche Tätigkeiten ausüben oder Umsätze bewirken, gelten sie für diese Tätigkeit oder Umsätze jedoch als Steuerpflichtige, sofern eine Behandlung als Nichtsteuerpflichtige zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Einrichtungen des öffentlichen Rechts gelten bei bestimmten Tätigkeiten in jedem Fall als Steuerpflichtige, sofern der Umfang der Tätigkeiten nicht unbedeutend ist.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einem Urteil vom 16.09.2008 festgestellt, dass größere Wettbewerbsverzerrungen nur dann zu verneinen sind, wenn die Behandlung öffentlicher Einrichtungen als Nichtsteuerpflichtige lediglich zu unbedeutenden Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Es ist daher für die Behandlung einer auf öffentlich-rechtlicher Grundlage tätigen juristischen Person des öffentlichen Rechts nicht erforderlich, dass „erhebliche“ oder „außergewöhnliche“ Wettbewerbsverzerrungen vorliegen.

Unter Würdigung des Urteils des EuGH hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Einzelfall entschieden, dass nachhaltig und gegen Entgelt erbrachte Leistungen der öffentlichen Hand der Umsatzsteuer unterliegen, wenn diese Tätigkeit auf zivilrechtlicher Grundlage oder – im Wettbewerb zu Privaten – auf öffentlich-rechtlicher Grundlage ausgeführt werden. Dabei reicht es aus, wenn die Nichtbesteuerung der öffentlichen Hand zu einer nicht nur unbedeutenden Wettbewerbsverzerrung führen würde. Mit dem Urteil des BFH wird die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand gegenüber der bisherigen Besteuerungspraxis erheblich ausgeweitet.

Das Bundesministerium der Finanzen hatte nach dem Urteil des BFH zunächst bestätigt, dass bis zum Ergehen neuer Regelungen zur Umsatzbesteuerung von Leistungen der öffentlichen Hand die bisher bestehende Auffassung der Steuerverwaltung weiter gilt.

Daher wurde das BFH-Urteil von der Finanzverwaltung bis auf weiteres nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus angewandt.

Durch zwischenzeitliche Änderung des Umsatzsteuergesetzes wurde die Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts ab 2017 grundlegend geändert. Die Änderung beinhaltet u.a. die Einführung eines neuen § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG), der künftig die Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts regelt und damit Rechtssicherheit für die Kommunen schafft. Generell ist von einer wesentlichen Ausweitung der steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen auszugehen.

Mit dem neu eingefügten § 27 Abs. 22 UStG hat der Gesetzgeber jedoch die Möglichkeit eröffnet, durch einmalige, gegenüber dem Finanzamt bis zum 31. Dezember 2016 abzugebende Erklärung zu entscheiden, dass die bisherigen Regelungen des § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes in der am 31.12.2015 geltenden Fassung, für sämtliche vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin gelten.

Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts können damit in den Jahren 2017 bis 2020 die für sie im konkreten günstigere Rechtslage der Behandlung im Umsatzsteuerrecht zur Anwendung bestimmen. Ein wichtiges Element dabei ist, dass die Erklärung nur einheitlich für alle Leistungen abgegeben werden kann. Die Erklärung gegenüber dem Finanzamt kann längstens für Leistungen gelten, die bis zum 31. Dezember 2020 erbracht werden. Die Erklärung kann bereits während der Übergangsfrist widerrufen werden. Die neuen Regelungen des Umsatzsteuerrechts würden dann mit Wirkung ab dem folgenden Kalenderjahr ausgeschlossen. Ab dem 01.01.2021 gelten ausnahmslos für alle steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen die neuen Vorschriften des UStG. Damit wird deutlich, dass sich die juristischen Personen des öffentlichen Rechts auch bei Abgabe der Erklärung gegenüber dem Finanzamt in den kommenden Jahren intensiv auf alle steuerlichen Fragen vorbereiten müssen. Die Übergangsregelung ist daher als Frist zu einem geordneten Übergang zu verstehen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach § 2b UStG gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten, Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben, es sei denn, eine Behandlung als Nichtunternehmer würde zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen. Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen nach der Vorschrift insbesondere nicht vor, wenn der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17.500 Euro jeweils nicht übersteigen wird. Die Erträge der Gemeinde außerhalb der öffentlich-rechtlichen Abgaben liegen in der Regel unterhalb eines Umsatzes von 17.500 Euro. Im Sinne des Umsatzsteuerrechts wäre die Gemeinde somit Kleinunternehmer. Kleinunternehmer sind von der Umsatzsteuerpflicht befreit. Die Erklärungspflicht bleibt hiervon aber unberührt.

Das Umsatzsteuerrecht sieht einen sogenannten Vorsteuerabzug vor (§ 15 UStG). Ein Unternehmer kann unter anderem die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, als Vorsteuerbetrag abziehen. Allerdings gilt die Vorsteuerabzugsberechtigung nicht für Kleinunternehmer (§ 19 Abs. 1 Satz 3).

Wie bereits ausgeführt, kann die Gemeinde gegenüber dem Finanzamt bis zum 31. Dezember 2016 erklären, dass die bisherigen Regelungen des § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes in der am 31.12.2015 geltenden Fassung, für sämtliche vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin gelten sollen. Die Erklärung ist nur einmalig vor dem 31.12.2016 möglich, kann aber mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bestehen noch zahlreiche Rechtsunsicherheiten. Die neuen Regelungen sind an vielen Stellen auslegungsbedürftig. Es wird erwartet, dass ein

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) veröffentlicht wird, das der Aufklärung dienen soll. Da die Auswirkungen zurzeit noch nicht abgeschätzt werden können, wird Verwaltungsseitig empfohlen, von der Optionserklärung Gebrauch zu machen, indem dem zuständigen Finanzamt mitgeteilt wird, dass die Gemeinde § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen zunächst weiterhin anwendet.

Finanzierung:

- entfällt -

Fördermittel durch Dritte:

- entfällt -

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, gegenüber dem zuständigen Finanzamt zu erklären, dass die Gemeinde den § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet.

Jürgensen

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0329/2016/HD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 01.11.2016
Bearbeiter: Manuela Farr	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	29.11.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	08.12.2016	öffentlich

Prüfung der Jahresrechnung 2015 und Feststellung des Ergebnisses für die Gemeinde Heidgraben

Sachverhalt:

Siehe Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung vom 04.10.2016

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen empfiehlt, die Gemeindevertretung stellt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015, die im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 4.902.524,49 € und im Vermögenshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 631.502,20 € abschließt, fest.

Jürgensen

Anlagen:

Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung
Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung am 04.10.2016 mit den Antworten.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5
	Einnahmen			
1	Solleinnahmen (= Anordnungssoll)	4.932.723,06	889.502,20	5.822.225,26
2	+ neugebildete Haushaltseinnahmereste		150.000,00	150.000,00
3	- Abgang Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr		408.000,00	408.000,00
4	- Abgang Kasseneinnahmereste vom Vorjahr	30.198,57	0,00	30.198,57
5	Summe bereinigter Solleinnahmen	4.902.524,49	631.502,20	5.534.026,69
	Ausgaben			
6	Sollausgaben (= Anordnungssoll) Darin enthalten Überschuss nach §39 Abs.3 Satz 2 GemHV: Vmh 0,00 EUR	4.882.413,84	919.954,39	5.802.368,23
7	+ neu gebildete Haushaltsausgabereste	20.110,65	185.421,06	205.531,71
8	- Abgang Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	0,00	473.873,25	473.873,25
9	- Abgang Kassenausgabereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
10	Summe bereinigter Sollausgaben	4.902.524,49	631.502,20	5.534.026,69
	Unterschied			
11	Etwaiger Unterschied bereinigter Solleinnahmen /. bereinigter Sollausgaben Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

*** Ende der Liste "Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung" ***

Moorrege, den 04.10.2016

NIEDERSCHRIFT
über die Prüfung der Jahresrechnung 2015
für die Gemeinde Heidgraben
gemäß § 94 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

Anwesend:

1. Herr Michael Behrmann
2. Herr Frank Büchner
3. Frau Renate Krajewski

als Mitglieder des Ausschusses
zur Prüfung der Jahresrechnung

Außerdem:

Frau Nicole Förthmann

vom Amt Moorrege

Es wurde vom Ausschuss eine Überprüfung einzelner Positionen vorgenommen.
Dabei wurde insbesondere geprüft, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch
vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist,
4. die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

Die Überprüfung nach vorstehenden Gesichtspunkten erfolgte
lückenlos/stichprobenweise.

Es ergaben sich folgende / keine Beanstandungen:

Die Haushaltsrechnung schließt wie folgt ab:
siehe Anlage.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

R. Krajewski

F. Büchner

N. Förthmann

Prüfung der Jahresrechnung 2015
durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Heidgraben
am 04.10.2016

Lfd. Nr.	Haushaltsstelle / Beleg-Nr.	Datum	Bemerkungen
1	3/90000.003000/3 (Abgangs-AO)	29.09.2015	Wo war dieser Betrag in den Vorjahren gebucht? (Rückstand auf PK-Konto, Niederschlagung ...) Antwort: Die in Abgang gebrachte Forderung war als Rückstand auf dem Personenkonto seit 2003 übertragen worden.
2	3/91000.27000/2 3/91000.27500/2	03.09.2015 03.09.2015	Wie werden diese Beträge errechnet? Antwort: Die jährlichen Abschreibungsbeträge für die Grundschule errechnen sich eigentlich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten geteilt durch die angenommene Lebensdauer. Da die Anschaffungs- und Herstellungskosten bisher nicht ermittelt wurden, ist vorerst die Versicherungssumme Grundlage für die Errechnung eines Wiederherstellungswertes, der mittels eines Preisindizes auf das Baujahr rückgerechnet wird. Die Verzinsung errechnet sich immer aus dem Restwert des Gebäudes. Für die Verzinsung wird ein Zinssatz von 1,42 % (Mittelwert der letzten 10 Jahre) zugrunde gelegt. Bei der Grundschule (HHSt. 21110.680 und 21110.685 wird die Abschreibung und die Verzinsung verausgabt und bei den HHSt. 91000.27000 und 91000.27500 wieder vereinnahmt. Es fließt kein Geld, es ist eine reine Darstellung des Wertverlustes der Grundschule im Haushalt.
3	3/46400.11000/1	17.09.2015	Warum ist die Fälligkeit mit „04.09.06“ angegeben? Antwort: Weil dies die ursprüngliche Fälligkeit war, wann die Forderung hätte gezahlt werden müssen.
4	3/88000.15000/2 3/88000.15000/3	15.10.2015 23.11.2015	Als Einzahler ist einmal Zirkus Calino und einmal Zirkus Salino angegeben. Sind die Einzahler identisch? Antwort: Ja, es wurde nur eine unterschiedliche Schreibweise gewählt. Eine Zahlung erfolgte für die Benutzungsgebühren für die Wiese, die andere Zahlung ist eine Kostenerstattung für die Müllbeseitigung.